

Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Vom 17. Dezember 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 25. September 2018 (ABl. S. 1045), die zuletzt durch den Erlass vom 20. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.6.13 wird wie folgt gefasst:

„2.6.13 Investitionen für gastronomische Einrichtungen, außer bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach den Nummern D.2.1, D.2.4 und E.1 oder wenn es sich bei dem Vorhaben um eine multifunktionale Einrichtung der Grundversorgung oder für soziale und kulturelle Zwecke handelt,“

b) In Nummer 2.6.14 werden nach den Wörtern „für Dienstleistungsangebote zur Grundversorgung“ die Wörter „für Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach den Nummern D.2.1 und E.1.1“ gestrichen.

c) Nummer 2.6.16 wird wie folgt gefasst:

„2.6.16 Planungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahme stehen sowie Planungen und Konzepte, die Voraussetzung für eine Gewährung von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen sind,“

d) Nummer 2.6.22 wird wie folgt gefasst:

„2.6.22 Erwerb von Gegenständen bis zu einem Wert von 800 Euro (netto) außer bei Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 sowie bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.4,“

e) Der Nummer 4.2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Bestandteil der Stellungnahme ist eine Bewertung des Vorhabens nach einer Skala von 1 (höchste Priorität) bis 5 (niedrigste Priorität).“

f) Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3 Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4 wird der Vorhabenbeginn mit dem Tag der Einreichung eines formgebundenen Förderantrages zugelassen. Für Vorhaben nach den Nummern 2.2 bis 2.4 ist mit dem Antrag ein positives Votum gemäß Nummer 4.2.1 vorzulegen.

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 wird der Vorhabenbeginn mit dem Tag der Veröffentlichung der zur Förderung ausgewählten Projekte gemäß Nummer 7.1 zugelassen.“

g) In Nummer 5.4.5 Satz 2 wird das Wort „Beihilfen“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.

h) In Nummer 5.4.6 wird das Wort „Beihilfen“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.

i) Nummer 5.4.8 wird wie folgt gefasst:

„5.4.8 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts 10 000 Euro und bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts 5 000 Euro nicht unterschreitet.“

j) In Nummer 6.1 werden die Wörter „die Barrierefreiheit und“ gestrichen und folgender Satz wird angefügt:

„Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39) zu beachten.“

2. Teil II wird wie folgt geändert:

a) Nummer D.1.2.1 wird wie folgt gefasst:

„D.1.2.1 Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen.“

b) Nummer D.1.2.4 wird wie folgt gefasst:

„D.1.2.4 Ausstattung nach Kostengruppe 600 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen, außer bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern D.2.1 und D.2.4.“

c) Nummer D.1.2.6 wird aufgehoben.

d) In Nummer D.3.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.“

- e) In Nummer D.3.2 werden die Wörter „lokale oder regionale“ gestrichen und nach dem Wort „Bedarfe“ werden die Wörter „gemäß der regionalen Entwicklungsstrategie (RES)“ eingefügt.
- f) Nummer E.1.5.3 wird wie folgt gefasst:
 - „E.1.5.3 Vorhaben nach Nummer E.1.1 zur Vermietung beziehungsweise Verpachtung, es sei denn, die Vermietung beziehungsweise Verpachtung erfolgt mit dem Ziel, ein das Vorhaben des Zuwendungsempfängers vor Ort ergänzendes Angebot der Grundversorgung umzusetzen,“.
- g) Nummer E.1.5.9 wird aufgehoben.
- h) In Nummer E.3.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 - „Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.“
- i) Nummer E.3.2 wird aufgehoben.
- j) Die bisherige Nummer E.3.3 wird Nummer E.3.2.
- k) Die bisherige Nummer E.3.4 wird Nummer E.3.3.
- l) In Nummer E.4.3 Absatz 1 erster Aufzählungsstrich werden nach den Wörtern „bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,“ die Wörter „maximal 800 000 Euro,“ eingefügt.
- m) In Nummer E.4.3 Absatz 2 werden nach den Wörtern „bis zu 90 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben“ ein Komma und die Wörter „maximal 800 000 Euro“ eingefügt.

3. Teil III wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen³². Anträge haben dabei die Mindestanforderungen nach Nummer 6 des Antragsformulars zu erfüllen. Im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter beziehungsweise nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Für Vorhaben nach Nummern 2.2 bis 2.4 gilt:

Das Verfahren zur Auswahl der Vorhaben ist in den Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) geregelt und obliegt der Verantwortung der

³² Fördervorhaben nach Nummer D.1.1 in Verbindung mit Nummer D.2.2 und nach den Nummern E.1.2, E.1.4.3 sowie E.1.4.4 bedürfen einer schriftlichen Antragstellung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG). Das Auswahlverfahren durch die LAG muss vor der Antragstellung beim LELF abgeschlossen sein.

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 gilt:

Förderanträge sind im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März bei der Bewilligungsbehörde (BWB) einzureichen. Alle vollständig eingereichten Förderanträge werden gemäß den auf den Internetseiten der BWB und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz veröffentlichten Auswahlkriterien bewertet.

Nach der sich ergebenden Rangfolge werden – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – die zur Förderung ausgewählten Projekte bestimmt und auf der Internetseite der BWB veröffentlicht.

Stehen Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Antragstermine festgelegt und veröffentlicht werden.“

b) Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für Vorhaben nach Nummern 2.1 bis 2.4 gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 gilt:

Zuwendungen werden auf Antrag ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid durch Zeitablauf bestandskräftig geworden ist oder der Zuwendungsempfänger erklärt hat, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.“

c) Der Nummer 7.5 wird folgender Absatz angefügt:

„Informationen über jede Zuwendung nach Artikel 53, 55 und 56 AGVO von über 500 000 Euro werden auf der Beihilfentransparenzwebsite (TAM) der Europäischen Kommission veröffentlicht.“

d) In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'AV'.

Axel Vogel
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz